

Senat 2

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.*

*Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

# HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Mag. Benedikt Kommenda, Dr. Sebastian Loudon, Arno Miller, Mag. Serdar Sahin, Mag. Rainer Schüller und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 02.09.2025 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren gegen die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberinnen von „krone.at“, wegen möglicher Verstöße gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre), wie folgt entschieden:

Die Beiträge

- A.) „Video zeigt, wie Jugendliche um ihr Leben rennen“, erschienen am 10.06.2025,
- B.) „Ex-Schüler lief mit Pistole und Schrotflinte Amok“, erschienen am 10.06.2025,

- C.) „Video zeigt Amok Horror an Grazer Schule“, erschienen am 10.06.2025 (Instagram),
- D.) „Schüler in Angst: `Mama, ich renne um mein Leben!´“, erschienen am 11.06.2025,
- F.) „Arthur A. postete vor Grazer Amoklauf Foto auf `X´“, erschienen am 13.06.2025,
- G.) „Schulkiller (21) fiel bei Heeres-Psychotest durch“, erschienen am 12.06.2025,

sind als **geringfügige Verstöße gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz; Intimsphäre)** zu qualifizieren.

Bezüglich des Beitrags

- E.) „Erste Fotos: Das ist der Amok-Täter von Graz!“, erschienen am 11.06.2025,

wird das Verfahren eingestellt.

# BEGRÜNDUNG

## **1.) Reaktion seitens der Redaktion**

Sowohl der Chefredakteur der „Kronen Zeitung“ als auch der Leiter der Online-Redaktion haben schriftlich zum Verfahren Stellung genommen.

Der Chefredakteur hält in seiner Stellungnahme fest, dass das Schulattentat am BORG Dreierschützengasse in Graz ein historisch einzigartiges Ereignis sei. Einen vergleichbaren Vorfall habe es in Österreich glücklicherweise bisher noch nicht gegeben.

Dabei habe die „Krone“ sowohl in Print wie online versucht, ein größtmögliches Maß an Zurückhaltung zu üben. Die zurückhaltende Berichterstattung lasse sich mit dem, was teilweise heimische, vor allem aber internationale Medien geliefert haben, nicht vergleichen. Die Redaktion habe den Opferschutz über alles gestellt und jede Belästigung von Opfern bzw. Opferfamilien vermieden. Fotos von Schülern aus dem BORG seien verpixelt oder in einer Form verwendet worden, in der Personen nicht erkennbar seien.

Schließlich versichert der Chefredakteur, dass bei der Berichterstattung zum Anschlag am Grazer BORG intensiv innerredaktionell diskutiert worden sei.

Zudem hält der Leiter der Online-Redaktion in seiner Stellungnahme fest, dass in Videos zum Teil Gesichter von Schülern und Schülerinnen und/oder Angehörigen nicht unkenntlich gemacht worden seien. Das sei eine Verfehlung. Dieses Bildmaterial sei jedoch mittlerweile offline genommen worden.

## **2.) Zu den einzelnen Beiträgen**

Bei den **Beiträgen A – D** wurde ein Video veröffentlicht, das Schülerinnen des BORG Dreierschützengasse in Graz unmittelbar nach dem Amoklauf zeigt, wie sie an Polizeikräften vorbeilaufen und das Schulgebäude verlassen. Die Schülerinnen und Schüler wurden von hinten aufgenommen.

Zu diesem Video merkt der Leiter der Online-Redaktion im Speziellen an, dass damit die Evakuierung der Schülerinnen und Schüler dokumentiert werde. Es sei entschieden worden, den Ton wegzulassen, um die Dramatik zu reduzieren. Außerdem seien bewusst Szenen gewählt worden, die nach dem eigentlichen Angriff stattgefunden haben. Zudem sei das Video inzwischen auf eigene Initiative hin offline genommen worden, um Angehörige und Opfer nicht mehr mit den Szenen zu konfrontieren.

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler in dem Video bloß von hinten gezeigt werden – ihre Gesichter sind nicht zu erkennen. Aufgrund ihrer Frisuren und Kleidung sind sie nach Auffassung des Senats zwar nicht für die breite Öffentlichkeit, jedoch zumindest für einen eingeschränkten Personenkreis (insbesondere ihre Lehrerinnen und Lehrer, Schulkolleginnen und -kollegen, Freundinnen und Freunde und ihre Familien) identifizierbar.

Ein wichtiger Faktor ist des Weiteren, dass es sich bei den Abgebildeten um Minderjährige handelt. Bei Kindern und Jugendlichen ist der Persönlichkeitsschutz im Allgemeinen sehr stark ausgeprägt. In diesem Zusammenhang ist vor allem Punkt 6.3 des Ehrenkodex relevant, wonach vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses daran besonders kritisch zu prüfen ist. Zu erwähnen ist außerdem Punkt 6.2 des Ehrenkodex, wonach bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist (vgl. ferner auch Punkt 6.4 des Ehrenkodex).

Darüber hinaus haben sich die Schülerinnen und Schüler in einer äußerst vulnerablen Situation befunden; vor ihrer Evakuierung hat ein Attentäter an ihrer Schule mehrere Menschen getötet. Einige Schülerinnen und Schüler haben nicht nur die Schüsse gehört, sondern auch Tathandlungen mit ansehen müssen oder sind selbst bedroht worden.

Den Moment der Evakuierung nach einem „School-Shooting“ qualifiziert der Senat als psychisch äußerst belastend. Die Schülerinnen und Schüler befanden sich in einer extremen Stresssituation und hatten große Angst. Vor diesem Hintergrund ist seitens der Medien entsprechend Zurückhaltung angebracht. Demgegenüber hält der Senat allerdings auch fest, dass die Veröffentlichung des Videos keinen Eingriff in die Menschenwürde – also in den Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes – darstellt (vgl. demgegenüber jenes Video vom Terroranschlag in Wien im November 2020, in dem zu sehen war, wie eine Frau ermordet wurde [Entscheidung 2020/295]).

Schließlich erwähnt der Senat auch noch Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern besonders zu achten sind. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler zählen jedenfalls nicht zum Kreis allgemein bekannter Personen, der eine Identifizierung im Sinne der Bestimmung rechtfertigen könnte. Auch diese Bestimmung des Ehrenkodex spricht für eine entsprechend zurückhaltende journalistische Herangehensweise.

Gleichzeitig erkennt der Senat allerdings auch – so wie vom Chefredakteur in seiner Stellungnahme vorgebracht – ein ausgeprägtes Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über ein Schulattentat, das zehn Menschenleben gefordert hat (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex). Die Bilder zeigen die von den Spezialkräften der Polizei koordinierte Evakuierung. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich freilich nicht, dass der Opferschutz ganz außer Acht gelassen werden darf. Hierbei ist auch auf den Mehrwert im Zuge der Berichterstattung zu achten.

Der Leiter der Online-Redaktion hat darauf hingewiesen, dass das Video mittlerweile gelöscht wurde. Das begrüßt der Senat, auch im Hinblick darauf, dass es zur Retraumatisierung von Betroffenen beitragen könnte.

Der Senat betont, dass es für seine medienethische Bewertung keine Rolle spielt, ob andere ausländische Medien, für die der österreichische Presserat nicht zuständig ist, schwerwiegendere Ethikverfehlungen begangen haben. Schwerwiegende Fehler ausländischer Medien (für die u.U. andere Presseräte zuständig sind) können weniger schwerwiegende Fehler inländischer Medien (die in die Zuständigkeit des österreichischen Presserats fallen) selbstverständlich nicht rechtfertigen. Der Senat konzentriert sich daher ausschließlich auf die Bewertung der von den Userinnen und Usern beanstandeten Beiträge A - G auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

In einer Gesamtbewertung geht der Senat hier von einem **geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex** (Persönlichkeitsschutz, Intimsphäre) aus und spricht einen Hinweis aus – dafür spricht in erster Linie, dass die Betroffenen nicht für die Allgemeinheit erkennbar waren und der Moment der Evakuierung für die Jugendlichen zwar mit Sicherheit belastend war, jedoch nicht ihre Menschenwürde betrifft. Darüber hinaus wurde das Video in der Zwischenzeit gelöscht.

Beim **Beitrag E** wurde eine Slideshow veröffentlicht. Auf einem Bild dieser Slide-Show sind Schülerinnen und Schüler vor dem BORG Dreierschützengasse zu sehen, wie sie sich umarmen. Ihre Gesichter sind verpixelt. Zudem ist dem Artikel ein Video beigefügt, in dem zu sehen ist, wie sich eine Schülerin und eine Frau bei der Trauerfeier am Hauptplatz in Graz umarmen. Ihre Gesichter sind zu erkennen.

Der Senat verweist an dieser Stelle noch einmal auf das ausgeprägte Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über ein Schulattentat mit mehreren Todesopfern. Gleichzeitig ist bei einer derart grausamen Straftat der Opferschutz genau zu beachten.

Auch wenn der Senat die Intimität des Moments der Trauer der Schülerinnen und Schüler des BORG anerkennt, hält er die Veröffentlichung von Bildern, in denen derartige Momente zu sehen sind, dann für gerechtfertigt, wenn die Gesichter der Abgebildeten stark verpixelt sind. Die sich umarmenden Schülerinnen und Schüler wurden zwar in einem intimen Moment abgebildet, aufgrund der deutlichen Verpixelung geht der Senat jedoch nicht von einem Ethikverstoß aus.

Nach Auffassung des Senats ist das Bildmaterial vom Grazer Hauptplatz während der offiziellen Trauerfeier aus ethischer Sicht unbedenklich, selbst dann, wenn darauf jugendliche Personen zu sehen sind. Wer an der offiziellen Trauerveranstaltung im öffentlichen Raum teilnimmt, muss damit rechnen, dass davon auch Bilder in den Medien gebracht werden. Für die Besucherinnen und Besucher war die Berichterstattung der Medien über die Veranstaltung auch erkennbar (so hat etwa der ORF live übertragen).

Im Übrigen spiegeln diese Momente der Trauer gewissermaßen auch die Stimmung und Betroffenheit des ganzen Landes wider. Das Medium war hier ausreichend zurückhaltend; das vorliegende Bildmaterial ist daher von der Pressefreiheit gedeckt.

Beim **Beitrag F** wurde ein Video veröffentlicht. Das Video enthält eine Szene mit drei Schülerinnen und einem Schüler des BORG Dreierschützengasse, die vor der Helmut-List-Halle stehen. Das Gesicht des Schülers und jenes einer Schülerin sind zu erkennen.

Die Gesichter der Schülerin und des Schülers des BORG Dreierschützengasse sind hier deutlich zu erkennen. Die Betroffenen hatten sich in die Helmut-List-Halle, einem geschützten Raum, zur Aufarbeitung der schrecklichen Ereignisse zurückgezogen.

Da keine Verpixelung vorliegt, erkennt der Senat in der Bildveröffentlichung grundsätzlich einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz. Er verweist dabei insbesondere auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern zu wahren sind. Diese Bestimmung ist bei Jugendlichen streng auszulegen.

Darüber hinaus verweist der Senat auch auf die Stellungnahme des Leiters der Online-Mediums: Darin hielt er fest, dass es ein Fehler gewesen sei, die Gesichter von Schülerinnen und Schülern nicht zu verpixeln.

In Anbetracht des großen öffentlichen Interesses an dem Schwerverbrechen, der neutralen Situation, in der die Schülerin und der Schüler gezeigt wurden, der Einsicht des Leiters der Online-Redaktion und des Umstands, dass die kurze Videosequenz in der Zwischenzeit gelöscht wurde, hält es der Senat hier für ausreichend, bloß einen geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex festzustellen.

Beim **Beitrag G** wurde ebenfalls ein Video veröffentlicht. Im Video ist u.a. zu sehen, wie möglicherweise eine Schülerin eine Frau vor dem BORG Dreierschützengasse umarmt und die Frau tröstet, indem sie dieser über den Kopf streichelt. Die Gesichter der beiden gefilmten Personen sind zu erkennen. Außerdem kommt in dem Video auch jene Szene vor, in der sich eine Schülerin und eine Frau bei der Trauerfeier am Hauptplatz in Graz umarmen. Ihre Gesichter sind zu erkennen (siehe Beitrag E).

Der Senat bewertet den hier gefilmten Moment der Trauer und des Trostes als privat. Die Gesichter der Beteiligten sind gut zu erkennen. Für den Senat ist es naheliegend, dass es sich bei der getrösteten Frau um eine Angehörige einer/eines vom Anschlag betroffenen Schülerin oder eines Schülers handelt. Daher geht der Senat grundsätzlich von Eingriffen in die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz und Intimsphäre) aus.

Auch in diesem Fall spielt das große öffentliche Interesse an dem Schwerverbrechen eine Rolle. Darüber hinaus wurde die Videosequenz mittlerweile offline genommen. Wie bereits zuvor erwähnt, zeigte sich zudem der Leiter der Online-Redaktion einsichtig. Vor diesem Hintergrund geht der Senat bloß von einem weiteren geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex aus.

Für die Bilder im Rahmen der Trauerfeier am Hauptplatz in Graz gilt das bereits zum Beitrag E Gesagte.

In Hinblick auf die **Beiträge A – D** sowie **F und G** stellt der Senat somit gemäß § 20 (2) lit. B VerFO **geringfügige Verstöße gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex** fest und spricht einen **Hinweis** aus. Was den **Beitrag E** anbelangt, ist das **Verfahren** gemäß § 20 (2) lit. c VerFO **einzustellen**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
02.09.2025